

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2006

Nr. 2006/1253

Gemeinde Beinwil: Hofzufahrt und Viehunterführung Stucketen; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Beinwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 165'000 Franken veranschlagten Kosten zum Ausbau der Hofzufahrt und einer Viehunterführung beim Hof Stucketen.

2. Erwägungen

Der Hof Stucketen bewirtschaftet rund 10 ha steiles Wies- und primär Weideland nördlich der Passwangstrasse. Der damit verbundene, gefährliche Viehtrieb über die vor allem im Sommer stark befahrene Passwangstrasse, ist ein seit Jahrzehnten ungelöstes Problem. Das Ingenieurbüro Gerhard Jaun in Rüfenacht hat, gestützt auf verschiedene Variantenstudien, ein zweckmässiges Bauprojekt mit einem Wellstahlrohr ausgearbeitet. Gleichzeitig wird die Zufahrtsstrasse zum Hof ausgebaut. Die Gesamtkosten für beide Projekte sind auf 165'000 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 12. Mai 2005, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen festgestellt, dass das Vorhaben zonenkonform ist und mit diversen Auflagen und Bedingungen eine Bewilligung erteilt. Am 4. April 2006 wurde das Projekt nochmals mit allen Beteiligten besprochen und bereinigt. Das definitive Bauprogramm wird dem Amt für Verkehr und Tiefbau zur Genehmigung vorgelegt.

Die Flurgenossenschaft Beinwil als Bauherrin und die Familie Saner (Kostenträgerin) ersuchen nun um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an das nicht einfach zu finanzierende Vorhaben. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als dringend notwendig und beantragt, an die Kosten von 165'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 26 % zuzusichern. Die Abteilung Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft hat einen Bundesbeitrag von 29 % in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Beinwil und das Amt für Verkehr und Tiefbau haben eine Kostenbeteiligung von je 5 % in Aussicht gestellt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Das von der Flurgenossenschaft Beinwil eingereichte Projekt "Hofzufahrt und Viehunterführung Stucketen" wird genehmigt. Vorbehalten bleiben die Bedingungen und Auflagen gemäss Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 12. Mai 2005.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 165'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum 42'900 Franken, bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2007 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, im Grundbuch Beinwil die Anmerkungen gemäss beigelegter Anmerkungsbestätigung einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Flurgenossenschaft Beinwil, Präsident Alban Roth, Hof Güpfi, 4229 Beinwil

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach (als Anmeldung)

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Hofzufahrt und Viehunterführung Stucketen in der Gemeinde Beinwil wird genehmigt.“

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“